

Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch im Verfahren zum Vorentwurf für die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bekanntmachung der Gemeinde Elsterheide über die öffentliche Auslage gemäß § 3 Abs. 1 BauGB des **Vorentwurfes zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes** in der Fassung vom Mai 2017.

Der Flächennutzungsplanvorentwurf, bestehend aus dem Planteil mit zeichnerischen Darstellungen und der Erläuterungsbericht in der jeweiligen Fassung vom **Mai 2017**, liegt

vom 20. Juli 2017 bis einschließlich 22. August 2017

in der Gemeindeverwaltung Elsterheide, Am Anger 36, 02979 Elsterheide, OT Bergen, Zimmer 1.4 (Sekretariat) zu den folgenden Zeiten öffentlich aus:

| | | | |
|------------|---------------------|-----|---------------------|
| Montag | 08.00 bis 12.00 Uhr | und | 13.00 bis 16.00 Uhr |
| Dienstag | 08.00 bis 12.00 Uhr | und | 13.00 bis 18.00 Uhr |
| Donnerstag | 08.00 bis 12.00 Uhr | und | 13.00 bis 16.00 Uhr |
| Freitag | 08.00 bis 12.00 Uhr | | |

Während dieser Zeit besteht die Möglichkeit, in die Unterlagen zum Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung mit allen oben erwähnten Teilen einzusehen.

Der Flächennutzungsplan wird in zwei Teilbereichen geändert.

1. Teilbereich: Bereich der Aufhebung des Bebauungsplanes „Guts- und Reiterhof Elsterheide“
2. Teilbereich: Bereich der Aufstellung des Bebauungsplanes „Terra Nova“.

Die Unterlagen sind ebenfalls über das Zentrale Landesportal Bauleitplanung unter <https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/sachsen/beteiligung/aktuelle-themen> sowie auf der Homepage der Gemeinde Elsterheide unter „Amtsblatt & Informationen“ (<http://www.elsterheide.de/amtsblatt-informationen>) einsehbar.

Jedermann kann sich während der Auslagefrist über die Inhalte der Planung durch Einsichtnahme informieren und Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Elsterheide Am Anger 36, 02979 Elsterheide, OT Bergen vorbringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez. Simon
Bauamt